

Beschlussvorlage:

B-106/2009 Standortverlegung der Sprachheilschule „Ernst Busch“

Standpunkt des Kreiselternrats Chemnitz:

Hiermit ersuchen wir die Stadträte von Chemnitz **um eine Überprüfung, ob der Umzug noch vermeidbar ist (1)**, andernfalls **um eine Änderung der o.g. Beschlussvorlage im Bereich der Kapazitäten der Sprachheilschule (2)** wie folgt:

1. Umlenkung eines Teiles der Sanierungsmittel für das Herrichten einer Turnhalle und des Hofes für den Zeitraum bis zum Umzug in das endgültige Objekt Neubauer-Schule
2. Planung zukünftiger räumlicher und sächlicher Kapazitäten für den Bereich Sprachheilschulen entsprechend dem jetzigen (und voraussichtlich auch zukünftigen) Bedarf ohne abmindernde Berücksichtigung möglicherweise entstehender Sprachheil-Grundschulen in Flöha und Annaberg. Dies betrifft auch die Bereitstellung der räumlichen Kapazitäten an der unsererseits als äußerst unglücklich angesehene Zwischenlösung am Standort Arno-Schreiter-Straße, sowie die geplanten Zügigkeiten ab 2009/10.

Begründung:

1. Ergebnisoffene Diskussion:

Die AG „Förderschulen“ ist ergebnisoffen in die intensive zweistündige Diskussion zur vorhandenen städtischen Planung gegangen. Hierbei wurde auch die Problematik des Umzuges der Sprachheilschule „Ernst Busch“ beraten.

2. Sprachheilschulen allgemein:

Wie bereits in der Stellungnahme zur Teilschulnetzplanung Förderschulen detailliert ausgeführt, wird die Möglichkeit einer Kapazitätsreduzierung im Bereich Chemnitzer Sprachheilschulen in keiner Weise geteilt, eher von einem Mehrbedarf ausgegangen.

Bitte beachten Sie auch die ergänzenden Ausführungen der Sprachheilschulen in der Anlage, die unsere Ausführungen zu dieser Problematik u.E. noch detaillierter aus der Sicht der Direktbetroffenen hinterlegen.

3. Objekt Arno-Schreiter-Straße:

Der Kreiselternrat Chemnitz hat bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass aus seiner Sicht eine weitere Aufwertung des Standortes Arno-Schreiter-Straße und eine dauerhafte Nutzung für die Abendschulen angesichts zahlreicher leer stehender Mittelschulenteile - ökonomisch betrachtet - absolut unverständlich ist. Diese Ansicht besteht uneingeschränkt fort. Für den Kreiselternrat Chemnitz wird – wie auch über lange Jahre vom Stadtrat (s.h. entsprechende Beschlüßvorlagen seit der Schließung des Heisenberg-Gymnasiums mit Abrißvorgabe!) - der Standort Arno-Schreiter-Straße als Schulstandort ausdrücklich nicht mehr benötigt.

4. Zwischenlösung Arno-Schreiter-Straße:

Sollte der Umzug auf Grund bereits erfolgtem Fortschrittes eingeleiteter Baumaßnahmen nicht mehr abwendbar und eine Umlenkung der Finanzmittel zum Standort Chopin-Straße nicht mehr möglich sein, muß auf jeden Fall die kapazitive Voraussetzung für gleiche Zügigkeiten – wie bisher – abgesichert werden.

Nach den Raumvorgaben in der Beschlüßvorlage scheint dies problemlos (?) möglich. Dennoch bitten wir um eine ausdrückliche Ergänzung, dass auch der Grundschulbereich in den bisherigen Zügigkeiten fortgeführt wird (ohne Reduzierung ab Schuljahr 2009/10).

Bitte beachten Sie auch die ergänzenden Ausführungen der Sprachheilschulen in der Anlage, die unsere Ausführungen zu dieser Problematik u.E. noch detaillierter aus der Sicht der Direktbetroffenen hinterlegen.

Einreicher:

Kreiselternrat Chemnitz

i.A. Andreas Peter Müller
Vorsitzender des Kreiselternrates Chemnitz

Chemnitz, den 20.04.2009

Vorlage B-004/2009 Schulnetzplanung der Stadt Chemnitz Teilschulnetzplan Förderschulen

Erfreut konnten wir zur Kenntnis nehmen, dass die Sanierung des Schulgebäudes in der Vetterstraße bzw. der vorläufige Umzug in das Ausweichobjekt Arno-Schreiter-Straße, jeweils nach erfolgter Sanierung, Gegenstand der Beschlussvorlage ist und den Stadträten entsprechend am 29. 04. 2009 vorgelegt wird.

Ebenso positiv fiel die Feststellung aus, dass der Sanierung und dem Anbau Vetterstraße die höchste Priorität bzw. dem Ausweichobjekt die Priorität B1 erteilt wurde.

Wir mussten dann jedoch feststellen, dass in dieser Beschlussvorlage ganz andere Aussagen getroffen werden, als die bisher in Gesprächen mit den Eltern getätigten.

Entsprechend der Novellierung des Schulgesetzes von 2004 gibt es für Sprachheilschüler **keinen** Schulbezirk – weder im Primar- noch im Sekundarbereich. Somit haben die Schüler bzw. Eltern die freie Schulwahl.

Die schulische Qualität ist für die Eltern der wichtigste Punkt bei der Auswahl der Schule für die optimale Förderung ihrer Kinder. Die Eltern möchten selber entscheiden können, welche Förderschule ihr Kind besucht. Und entsprechend des sächsischen Schulgesetzes haben sie das Recht dazu. Eine geplante Änderung dieses Gesetzes ist uns nicht bekannt.

Erstaunt mussten wir feststellen, dass diese freie Schulwahl in der vorliegenden Schulnetzplanung so aber nicht mehr verankert ist. Im Gegenteil, die Eltern künftiger Schulanfänger werden in ihrer Entscheidung bei der Wahl der Schule beschränkt, in dem die Sprachheilschule „Ernst Busch“ einfach aus der Liste der Auswahlmöglichkeiten gestrichen wird. **Und dies bereits ab dem Schuljahr 2009/10!**

Die langen Erfahrungswerte und Erfolge des qualifizierten Lehrerkollegiums auf dem Gebiet der Sprachstörungen sind nur einige von vielen Gründen, weshalb alle Eltern hinter „ihrer“ Schule stehen. Diese Beschlussvorlage fassen wir als Einschränkung des Rechtes auf freie Schulwahl auf. Diese Verfahrensweise kann man auch als Zwangseinschulung bezeichnen.

Die Sprachheilschule „Ernst Busch“ hat bei den Eltern einen sehr guten Ruf, den man nicht so einfach unter den Tisch kehren kann. Und die Eltern, deren Kinder diese Schule besuchen, werden ihre Kinder sicher nicht von dieser Schule nehmen.

Natürlich können die Schulen in Flöha und Annaberg auch einmal qualitativ hochwertig werden, dies möchten wir nicht abstreiten. Jedoch stellt sich nach wie vor die Frage – Wie soll der Unterricht dort ablaufen und wer unterrichtet? Und eine „Schulbeliebtheit“ aufgrund guter Erfolge kann man nicht erzwingen und schon gar nicht durch die Abschaffung einer Wahlmöglichkeit herbeiführen!

In unseren Augen ist dies unlauterer Wettbewerb. Und dieses auch noch auf dem Rücken förderungsbedürftiger Kinder!

Zitat aus dem Entwurf Städtebauliches Entwicklungskonzept Chemnitz 2020 vom Dezember 2008, S. 125, 126: „Die Stadt Chemnitz ist Schulträger von 11 Förderschulen, von denen 3 Schulen ein überregionales Einzugsgebiet haben. Da es seit der Novellierung des Schulgesetzes 2004 keine Schulbezirke für die Förderschulen mehr gibt, können auch Eltern des Umlandes einen Antrag auf Beschulung ihrer Kinder an einer Förderschule, die vorher den Schulbezirk Stadt Chemnitz hatte, stellen.“

Die vorhandenen Kapazitäten an den Förderschulen sind zum heutigen Zeitpunkt ausreichend.

Probleme gibt es im Förderschwerpunkt Sprache. Hier ist sowohl der Bedarf zur Beschulung der Chemnitzer Schülerinnen und Schüler als auch der auswärtigen in den Klassenstufen 1 bis 4 in den letzten Jahren gestiegen. NOCH sind die Kapazitäten an den Sprachheilschulen vorhanden.“

Wie Sie dem Chemnitzer Stadtentwicklungskonzept entnehmen können, besteht der Bedarf nach wie vor!

In den vergangenen Jahren sind die Sprachauffälligkeiten bei Kindern angestiegen!

Trotz frühzeitiger Voruntersuchen durch den jeweiligen Medizinischen Dienst und entsprechende Förderungen, wie z. B. Frühförderung, Ergo- und Sprachtherapie kann nicht jedes dieser Kinder in einer Grundschule bzw. integrativ beschult werden.

Jährlich werden ca. 180 Kinder im Aufnahmeverfahren an der Sprachheilschule „Ernst Busch“ getestet. Und nur die allerschwersten Fälle können in der Sprachheilschule eingeschult werden. Dies sind ca. 36 – in Worten sechsunddreißig – von 180 Kindern. Aber weit mehr als diese 36 benötigen die Einschulung in der Sprachheilschule.

Der Bedarf an Sprachheilschulklassen besteht also! Wie kann man dann einer Sprachheilschule die Erlaubnis zur Bildung von 1. Klassen entziehen?

In Ihrer Vorlage erheben Sie die Statistik für das Schuljahr 2008/09 mit folgendem Bestand:

Schul-jahr	Klasse Schü-ler	1.Kl.	Klasse Schü-ler	2.Kl.	Klasse Schü-ler	3.Kl.	Klasse Schü-ler	4.Kl.	Gesamt Schü-ler	Kl.
2008/2009	32	3	36	3	32	3	39	3	139	12

Und erheben für die Primarstufe folgende Prognose bis zum Jahr 2010/2011:

Schul-jahr	Klasse Schü-ler	1.Kl.	Klasse Schü-ler	2.Kl.	Klasse Schü-ler	3.Kl.	Klasse Schü-ler	4.Kl.	Gesamt Schü-ler	Kl.
2008/2009			12	1	36	3	30	3	78	7
2009/2010					12	1	32	3	44	4
2010/2011							12	1	12	1

Auf diesen Fehler in der Prognose möchten wir hinweisen.

Die Angaben zu den Schülerzahlen 2009/2010 sind falsch. Die Sprachheilschule führt derzeit drei Klassen 1 mit 32 Schülern.

Zum anderen werden hier mit dieser Prognose ganz andere Aussagen getroffen, als in den bisher geführten Gesprächen. In diesem war nie die Rede davon, dass die Kinder der Primarklassen „zwangsausgliedert“ bzw. „zwangsumgeschult“ werden.

Im Gegenteil – Zitat aus dem Gespräch vom 05. 03. 2009 zwischen Herrn Heynold, Frau Rudolph und Frau Lehmann in der SBA Chemnitz: „Im Oberzentrum Chemnitz werden überhaupt keine Abstriche vorgenommen.“ Wie kann es dann sein, dass bestehende Klassen einfach gestrichen werden? Und entsprechend Ihrer Prognose die Primarstufe komplett aus der Sprachheilschule „E. Busch“ gestrichen wird?

Die Vorlage B-004/2009 weist auf Seite 27 der Anlage 2 selbst auf das öffentliche Bedürfnis einer Primarstufe für die Sprachheilschule „Ernst Busch“ hin, Zitat:

„Mit der langfristigen Bedarfsprognose für die einzelnen Förderschulen auf der Basis der Anzahl der Anmeldungen der letzten Schuljahre an den einzelnen Schulen wird das öffentliche Bedürfnis für die einzelnen Förderschulen nachgewiesen!“

Diesbezüglich möchten wir Sie auch noch auf einen Fehler auf den Seiten 34/35 aufmerksam machen! Beide betreffen Prognosen für die aufgeführten Schuljahre.

Schuljahr	Sprachheil- schulen	Schuljahr	Sprachheil- schulen
2009/10	338	2009/10	303
2010/11	347	2010/11	286
2011/12	358	2011/12	257
2012/13	370	2012/13	247

Diese doch gravierende Differenz der Schülerzahl ist in unseren Augen nur durch das "Herausrechnen" der auswärtigen Schüler möglich.

Eine der Aussagen von Herrn Abteilungsleiter Heynold (SBAC) am 05.03.2009 in einem Gespräch mit Elternvertretern war unter anderem:

"Die Eltern entscheiden über die Annahme der Angebote Sprachheilschule Annaberg, Flöha oder Sprachheilschule Ernst Busch. Es wird nicht nur nach dem Nummernschild entschieden."

Wie bleibt die Wahlmöglichkeit bestehen, wenn die Sprachheilschule „Ernst Busch“ erst gar keine ersten Klassen bilden darf?

Es erfolgt eine Zwangseinschulung, trotz dessen, dass keine Schulbezirke für Förderschulen bestehen!

Des weiteren kommt hinzu, dass die Landkreise entsprechend der gesetzlichen Bedingungen keine eigenen Sprachheilschulen bilden dürfen und können! Dieses bestätigte auch Herr May, Referat Schule und Sport, Vertretungsberechtigter des Landratsamtes des Erzgebirgskreises gegenüber dem Vorstand des Kreiselterrates Altlandkreis Mittleres Erzgebirge.

Und hierin sehen wir auch die Gefahr dafür, dass die Integration der Sprachheilklassen an eine andere Schulform zu Lasten der Kinder geht! Die in Chemnitz gegebene hohe Qualität ist dort aus unserer Sicht nicht gegeben!

Die neu gebildeten Landkreise haben ein weiträumiges Einzugsgebiet. Dies bedeutet unter anderem auch, dass zum Beispiel für Sprachheilkinder „Mittelsachsen“ der Fahrtweg nach Flöha oder „Mittleres Erzgebirge“ nach Annaberg nicht unbedingt kürzer als nach Chemnitz ist. Diese „neuen“ Standorte bedeuten nicht für jedes Kind eine Verkürzung der Fahrtzeit, die immer so in den Vordergrund gestellt wird. Den Eltern sollte auf jeden Fall die Wahlmöglichkeit erhalten bleiben.

Ein bestehendes Gesetz kann nicht so einfach durch einen Beschluss der Stadt Chemnitz ausgehebelt und umgangen werden! Und dieses erfolgt, wenn die Sprachheilschule „Ernst Busch“ keine ersten Klassen mehr bilden darf. Die Eltern haben dann nämlich diese Wahlmöglichkeit nicht mehr.

Im § 24 des SchulG wird die Einrichtung von Schulen geregelt, wenn das öffentliche Bedürfnis besteht. Dieses besteht, wenn die Schülerzahl eine komplette Klasse von 10 bis 12 Schülern ergibt. Es ist die Aufgabe der Sächsischen Bildungsagentur auch die Wünsche der Eltern zu überprüfen und somit eben auch zu prüfen, ob der Wunsch der Eltern besteht, ihr Kind in Chemnitz einzuschulen bzw. weiterhin beschulen zu lassen. Es darf nicht nur nach finanziellen Aspekten entschieden werden.

In der Vorlage B-004/2009, Anlage 2, Seite 7 ist hervorgehoben, dass im Schuljahr 2008/09 452 auswärtige Schüler, dies entspricht 30 % der Förderschüler, in Chemnitz beschult werden. Aus unserer Sicht stehen hier die finanziellen Kosten im Vordergrund.

Die hierfür entstehenden Kosten werden jedoch nicht alleine durch die Stadt Chemnitz getragen, sondern die Landkreise beteiligen sich an diesen Kosten.

Die Zuständigkeitsfrage zur Übernahme anfallender Schülerbeförderungskosten für Schüler, die eine Förderschule in Chemnitz besuchen regelt sich wie folgt.

Die Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus der jeweiligen Schülerbeförderungssatzung des betreffenden Schulträgers (hier die Stadt Chemnitz) i.V.m.§§53, 54 SGB XII (Eingliederungshilfe).

Für Schüler, die Leistungen nach dem SGB XII im Zusammenhang mit dem Schulbesuch beziehen (Inanspruchnahme Ganztagsbetreuung,

Heimunterbringung etc.) liegt demnach nach derzeitiger Rechtslage die Beförderungszuständigkeit in vollem Umfang beim jeweiligen Sozialhilfeträger (d.h. Organisation und Kostentragung). Dies betrifft zum Beispiel in der Sprachheilschule Ernst Busch, die Klassen 1-6.

Für Schüler, die eine Förderschule ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII besuchen (z.B. Sprachheilschüler ab Klasse 7), werden die Fahrten durch den Schulträger (Stadt Chemnitz) organisiert und finanziert.

Hierbei wird ein entsprechender Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten (in Abhängigkeit von der Entfernung Wohnort-Schule und der gewählten Beförderungsart) von den Eltern erhoben.

Dieser Eigenanteil kann bei Vorliegen einer Behinderung wiederum vom zuständigen Sozialhilfeträger auf Antrag erstattet werden.

Kosten Internatsunterbringung:

Die Kosten für die Unterbringung von Schülern der Sprachheilschule im Internat (Bernsdorfer Straße) werden über die Eingliederungshilfe beim jeweiligen Sozialhilfeträger beantragt und finanziert. Hierbei wird ein entsprechender Eigenanteil von den Eltern erhoben.

Die Eltern der Sprachheilschule Ernst Busch fordern entsprechend § 24 des Sächsischen Schulgesetzes, dass diese Schule auch weiterhin erste Klassen bilden darf und auch den Primarstufenbereich weiterhin behält!

Gehen wir richtig in der Annahme, dass die Primarstufe künftig in der Stollberger Straße beschult werden soll? Es wird zwar von einer Zusammenlegung beider Schulen nach erfolgtem Neubau bzw. Sanierung gesprochen, aber auf Seite 40 der Vorlage wird ausgeführt, dass „mittelfristig als Standort **für die Sekundarstufe** der Sprachheilschule „Ernst Busch“ und der Sprachheilschule Stollberger Straße 25 das Schulgebäude der ehemaligen Dr.-Th.-Neubauer Grund- und Mittelschule, Vetterstraße 34 vorgesehen ist.“ Von der Primarstufe ist hier überhaupt nicht die Rede.

Und was ist mit den Kindern der Primarstufe der „E. Busch“ Sprachheilschule, deren Eltern das Angebot der Sächsischen Bildungsagentur Chemnitz der Beschulung Ihrer Kinder in Annaberg oder Flöha nicht wahrnehmen möchten, da sie mit der Qualität auf der Sprachheilschule „E. Busch“ zufrieden sind? Sollen diese dann auch auf die Stollberger Straße „zwangsumgeschult“ werden? Diesbezüglich sind wir bereits heute sicher, dass sich viele Eltern damit nicht einverstanden erklären werden.

Ihrer Zielstellung in der Vorlage, Anlage 2, Seite 2, „Es ist davon auszugehen, dass es auch zukünftig nicht möglich ist, alle Schüler mit festgestelltem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen zu integrieren“ schließen wir uns an. Es „ist auch zukünftig notwendig, eine ausreichende Anzahl von Förderschulen in den verschiedenen Förderschwerpunkten bereitzuhalten, um für alle Schüler optimale Ausbildungsbedingungen zu erhalten.“ Dieses aber sowohl in Qualität als auch Quantität!

Auf Seite 7 der Anlage 2, Vorlage B-004/2009 wird ausgeführt, dass die Zahl der Sprachheilschüler kontinuierlich steigt. Sie ist von 287 Schülern im Schuljahr 2001/2002 auf 337 Schüler im Schuljahr 2008/09 angestiegen. Und weiter steigende Zahlen werden von der Sächsischen Bildungsagentur ja auch auf Seite 34 der Vorlage mit 370 Schülern für das Schuljahr 2012/13 prognostiziert. Wie wir bereits oben erwähnt haben, ist der tatsächliche Bedarf jedoch noch viel höher!

Denn in der Entwicklung (Statistik) sind ja nur die an beiden Sprachheilschulen aufgenommenen Kinder erfasst.

Chemnitz beschreibt sich in seinem Infrastrukturplan als kinderfreundliche Stadt, der eine optimale Unterstützung von Kindern in der grundlegenden frühkindlichen Bildungs- und Entwicklungsphase ein wichtiges Anliegen ist, gilt sie doch als Schlüssel zur Teilhabe an der Gesellschaft. „Chemnitz ermöglicht frühkindliche Bildung der Kinder, in dem jedem Kind der Zugang zu geschützten Lebens-, Lern- und Experimentierfelder in den Kindertageseinrichtungen offen ist.

Das bedarfsgerechte Angebot an Krippen-, Kindergarten und Hortplätzen, die Qualität der pädagogischen Arbeit und die vorhandenen Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen tragen in mehrfacher Hinsicht entscheidend zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Familien bei.“ Die Entwicklung eines Kindes hört jedoch nicht mit dem Austritt aus dem Kindergarten auf sondern setzt sich in Qualität und Quantität der schulischen Bildung fort!

Aus diesem Grund bitten wir um sorgfältige Überprüfung des Sachverhaltes !